

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 27. November 2019

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 05.12.2019
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeineiche, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches
- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - AWISTA-Starnberg - Verwaltungsratssitzung am 04.12.2019

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 14.11.2019 die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von einem Dachraum in eine Wohn- und Büroeinheit auf dem Grundstück FlNr. 58/4, Gemarkung Herrsching, Mühlfelder Straße 18 a, 82211 Herrsching, an die Firma Singer GmbH & Co. KG, Herrn Felix Singer sen., Mühlfelder Straße 18, 82211 Herrsching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift:
Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

***) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).** Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 15.11.2019 die Baugenehmigung für den Neubau von 2 Doppelhäusern mit Garagen (hier Doppelhaus 4) auf dem Grundstück FlNr. 1665/70, Gemarkung Gilching, Am Lehel 5c, Gilching an SHLOMO GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts

erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 05.12.2019

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 05.12.2019 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes
Starnberg**

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Anträge
 - 1.1. Klima- und Umweltaktie für den Landkreis; Anschluss an die Energieagentur München-Ebersberg; Klimaneutrale Landkreisverwaltung, Klimaoffensive für den Landkreis; Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 31.07.2019; Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.08.2019 und 25.08.2019; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 28.08.2019

- 1.2. Antrag auf Personaleinstellung für die Themen „Klimaaktie und Energieagentur“ - Haushalt 2020; Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 6.11.2019

- 1.3. Einsatz für weitere Öko-Modellregion in Bayern; Antrag der SPD-Fraktion vom 10.10.2019

- 1.4. Tarif im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund; Einführung 365 Euro-Ticket
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 29.10.2019
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.10.2019

- 1.5. ÖPNV im Landkreis; Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.12.2018
Nachrüstung der Abgasreinigung bei Dieseln
bussen

- 1.6. Förderung der Elektromobilität; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 04.12.2018

- 1.7. Förderung des Radverkehrs; Kampagne für Radverkehrssicherheit
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.01.2019

- 1.8. Förderung des Radverkehrs; Umsetzung Vision Mobilität und Fahrradkonzept
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.11.2019

- 1.9. Internationale Bauausstellung; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.06.2019

2. ÖPNV im Landkreis; Landesbedeutsame Buslinien
Vorabkennzeichnung X900 und X970

3. Ersatzbeschaffung eines Geräteträgers für den Kreisstraßenunterhalt

4. Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien im Landkreis Starnberg; Übernahme von Kosten der Schulausstattung und Investitionskosten für Maßnahmen am Gymnasium Starnberg

5. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2020 und empfehlender Beschluss für den Kreistag

6. Bildung von Haushaltsausgaberechten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2018 und 2019

7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2019 durch den Kreistag

8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2019 durch den Kreisausschuss

9. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung

10. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt

11. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landkreises Starnberg

◆ **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeineiche, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches**

Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 14.10.2019 den Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan

mit gleichlautendem Fassungsdatum gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2,
Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 188. Im Übrigen kann der Bebauungsplan unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 20.11.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - AWISTA-Starnberg - Verwaltungsratssitzung am 04.12.2019

Die nächste Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg findet am

**Mittwoch, dem 04.12.2019 um 9:00 Uhr,
beim Abwasserverband Starnberger See,
Am Schloßhöhl 25, 82319 Starnberg,
Besprechungsraum „Würmse“**

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Nichtöffentliche Sitzung: 9:00 – ca. 9:30 Uhr

II. Öffentliche Sitzung: ab ca. 9:30 Uhr

1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung; hier: a) Gebührenpflicht für Veranstaltungen im öffentlichen Raum und b) Neufestsetzung des Wassergehalts im Klärschlamm

2. Änderung der Abfallgebührensatzung; hier: a) Neufestsetzung der Abfallgebühren für 2020/2021 und b) Neufestsetzung sogenannter Eventgebühren

3. Verschiedenes

III. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, 21.11.2019

**Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im
Landkreis Starnberg –
Landrat Karl Roth, Verwaltungsratsvorsitzender**



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.